

Amtliche Bekanntmachungen

3. Änderung Flächennutzungsplan 1997 - 2010, Änderung im Bereich Gewerbegebiet Ost, Nelken-/ Steinbrechstraße

Änderung des Flächennutzungsplans - Bekanntmachung der Genehmigung

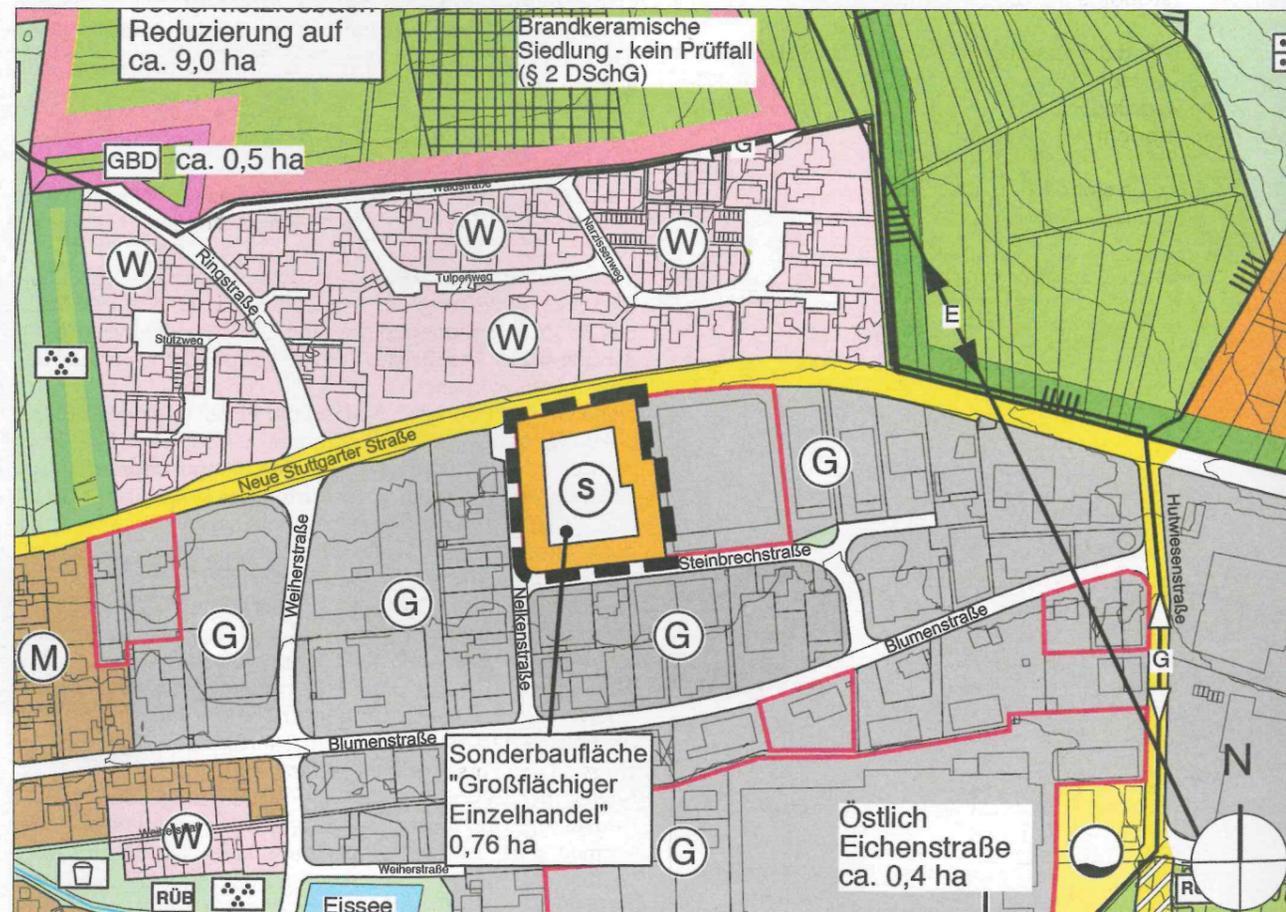
Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Juli 2025 die 3. Änderung Flächennutzungsplan 1997 - 2010, Änderung im Bereich Gewerbegebiet Ost, Nelken-/ Steinbrechstraße festgestellt, welche vom Landratsamt Böblingen mit Erlass vom 22. Juli 2025 genehmigt worden ist.

Maßgebend sind die Planzeichnung vom 17. März 2025 und die Begründung mit Umweltbericht mit Datum vom 17. März 2025.

Geplante Darstellung von 0,76 ha Fläche für Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“.

Geplante Darstellung

der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 1997 - 2010, Änderung im Bereich Gewerbegebiet Ost, Nelken-/ Steinbrechstraße (Auszug)



- Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel (0,76 ha) (Planung)

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten im Bauamt der Gemeinde Magstadt, Alte Stuttgarter Straße 1, 71106 Magstadt, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.magstadt.de/de/wirtschaft/bauen-planen> abgerufen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung: Unbeachtlich gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit die Änderung des Flächennutzungsplans unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Magstadt unter Bezeichnung des Sachver-

haltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Magstadt - Bauamt, Alte Stuttgarter Straße 1, 71106 Magstadt oder einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung - geltend zu machen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 1997 - 2010 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Magstadt, 14. August 2025

Florian Glock

Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)) „Nelkenquartier-West“

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften treten in Kraft

Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) „Nelkenquartier-West“ als jeweils selbstständige Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Maßgebend sind der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 17. März 2025/ 18. Juni 2025. Es gilt die Begründung vom 17. März 2025/ 18. Juni 2025 mit Umweltbericht vom 17. März 2025.

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan.



Das Original des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften und deren Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden im Bauamt der Gemeinde Magstadt, Alte Stuttgarter Straße 1, 71106 Magstadt zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter <https://www.magstadt.de/de/wirtschaft/bauen-planen> abgerufen werden. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften werden im Bauamt erteilt.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ge-

nehmung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Magstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Magstadt - Bauamt, Alte Stuttgarter Straße 1, 71106 Magstadt oder einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung - geltend zu machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nelkenquartier-West“ und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Magstadt, 14. August 2025
Florian Glock
Bürgermeister



Die Gemeinde Magstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

STELLVERTRETENDE KÄMMEREILEITUNG (m/w/d)

Dafür steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A12 bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD zur Verfügung.

Ihr Aufgabengebiet

- Stellvertretung der Kämmereileitung
- Leitung des Steueramts
- Anlagenbuchhaltung
- KAG-Beitragswesen (Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge)
- Gebührenkalkulation, Satzungsänderungen
- Bearbeitung von Widersprüchen im Steuer- und Beitragswesen
- Niederschlagung von Forderungen
- Aufgaben im Feuerwehrwesen
- Führung des Wasserhaushalts
- Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten

Ihr Profil

- Abgeschlossenes Public Management Studium (B.A.) oder einen vergleichbaren Abschluss
- Selbständige, strukturierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Bewerbungen von Absolventen des Public Management Studiums (B.A.) mit Abschluss im Februar 2026 sind ebenfalls willkommen.

Wir bieten

- Ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit Raum für Eigeninitiative
- Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- Umfangreiche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten
- Ein engagiertes, junges und hochmotiviertes Team
- Eine sorgfältige Einarbeitung durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen

Magstadt - eine lebendige Gemeinde mit rund 9.800 Einwohnern im Landkreis Böblingen. Zentral in der Wirtschaftsregion Stuttgart gelegen und hervorragend angebunden - ob Auto oder Bahn. Mehr über uns: www.magstadt.de

Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung bis 15.09.2025 per E-Mail an rathaus@magstadt.de

Fragen? Gerne anrufen oder mailen:
Rouven Müller, Kämmerer - 07159 / 94 58-34, rouven.mueller@magstadt.de
David Wagner, Hauptamtsleiter - 07159 / 94 58-72, d.wagner@magstadt.de

JETZT BEWERBEN!

Die Gemeindeverwaltung informiert

Wichtige Rufnummern

Rathaus	94 58-0
Polizei	110
Feuerwehr (auch Notruftelefax)	112
Notarzt/Rettungsdienst (auch Notruftelefax)	112
DRK (bei Krankentransporten; im Mobilfunk mit Vorwahl 07031)	1 92 22
Netze BW Störungsnummer Gas (24/7)	0800 3 62 94 47
Netze BW Störungsnummer Strom (24/7)	0800 3 62 94 77
Netze BW allgemeine Service-Nummer (z. B. für Netzanschluss Fragen)	0800 3 62 99 00

Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Telefon 94 58-0, Fax 94 58-65,
Homepage: www.magstadt.de

Öffnungszeiten Bürgeramt, Altes Rathaus, Marktplatz 6
(Einwohnermelde- / Gewerbe- / Passamt, Rentenstelle, Sozial- und Standesamt)
Montag und Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 11.00 Uhr
Mittwochnachmittag: 14.00 - 18.30 Uhr
E-Mail: buergeramts@magstadt.de

Öffnungszeiten Rathaus - Verwaltung, Marktplatz 1
(Bürgermeister, Friedhofswesen, Hauptamt, IT-Support & Digitalisierung, Kämmerei, Kasse, Liegenschafts- / Ordnungs- und Steueramt)
Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Montag/Donnerstag: 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 18.30 Uhr
E-Mail: rathaus@magstadt.de

Bauamt, Alte Stuttgarter Str. 1

Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Montag/Donnerstag: 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 18.30 Uhr

Termine mit dem Bürgermeister Florian Glock gerne nach Vereinbarung
- Telefon 94 58-0 (Vorzimmer Frau Reichensperger)

Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule

Marienstraße 3
Frau Wizemann
Schulleitung
- Telefon 94 57-10 (Sekretariat Frau Wiesenfarth)

Das Steueramt informiert! Grundsteuer und Gewerbesteuer - Zahlungstermin beachten

Die dritte Rate der Grundsteuer 2025, sowie die dritte Vorauszahlung der Gewerbesteuer 2025 sind bis zum **15.08.2025** zu begleichen.

Die Höhe Ihrer fälligen Raten entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid. Um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, bitten wir Sie, die Beträge fristgerecht, unter Angabe des entsprechenden Buchungszeichens zu überweisen. Für Bürger und Bürgerinnen, die kein SEPA Lastschriftmandat erteilt haben, ist zu beachten, dass keine erneuten Zahlungsaufforderungen erstellt werden.

Wir empfehlen Ihnen das Abbuchungsverfahren, da hierbei keine Mahngebühren oder Verzögerungen entstehen. Das Formular zur Erteilung einer Einzugsermächtigung erhalten Sie unter:

www.magstadt.de -> Rathaus -> Formulare A-Z -> Finanzen und Steuern -> SEPA Basislastschriftmandat

Anzeigenannahme

Telefon: 0 70 31 862-262
E-Mail: gmb1@szbz.de

Fragen zu Ihrem Abonnement

Telefon: 0 70 31 862-0
E-Mail: kundenservice@szbz.de

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Magstadt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt, Telefon (0 71 59) 94 58-21. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Hans-Peter Burckhardt. Anzeigenleitung: Andrea Walz, Alexander Gebel, Röhm Verlag & Medien GmbH, Telefon (0 70 31) 862-0. Redaktionsschluss: Dienstag, 10.00 Uhr, bei der Gemeinde. Anzeigenschluss: Dienstag, 10.00 Uhr, beim Verlag. Druck: Senner Druckhaus GmbH, Carl-Benz-Straße 1, 72622 Nürtingen. Anzeigenannahme: Telefon (0 70 31) 862-262, E-Mail: gmb1@szbz.de. Abonnement: Telefon (0 70 31) 862-0, E-Mail: kundenservice@szbz.de. Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 65, gültig ab 1. Januar 2025. Bezugspreis halbjährlich 15,90 Euro. Bezugspreis digital halbjährlich 6,60 Euro. Im Bezugspreis sind jew. 7 % MwSt. enthalten. Abbestellungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des ber. Zeitraums schriftlich an den Verlag zu richten.



Magstadter Mitteilungsblatt